

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.06.2018

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 40.30.35 AW/Pe
Zuständig: Herr Am Wege
Telefon/Durchwahl: 53

SHGT - info - intern Nr. 84/18

SHGT-Förderbrief Nr. 33

Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030

Das Land Schleswig - Holstein stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 aus dem Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsProgram für unser Land Schleswig-Holstein“ - IMPULS - Haushaltsmittel in Höhe von bis 40,1 Mio. Euro für den Bau und die Sanierung von Schulen bereit.

Hintergrund dieses Förderprogramms ist die Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden (KLV) über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018. Landesregierung und Kommunale Landesverbände hatten sich auf ein Paket zur Klärung u.a. finanzieller Fragen geeinigt, näheres siehe info-intern 09/18.

Die entsprechende Richtlinie zur Schulbauförderung wurde jetzt im Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 450 - 471 veröffentlicht.

Förderbereiche

Die Förderrichtlinie sieht u.a. für Schulträger folgende Förderbereiche vor:

- Zum einen können alle öffentlichen Schulträger Sanierungs- oder Neubau-
maßnahmen anmelden. Hierfür stehen 27,4 Millionen Euro zur Verfügung (1.
Anmeldefrist: 30. Juni 2018, Förderquote max. 50%, zuwendungsfähige Aus-
gaben: mind. 250.000,- €).

Folgende Projekte können gefördert werden: Sanierung, Umbau, Erweiterung und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch der Ersatzbau von Schulgebäuden. Dazu zählen auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten wie Labore. Auch bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion und Barrierefreiheit, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen oder Datenleitungen für digitale Ausstattung der Schulgebäude sind möglich.

- Die Träger von Grundschulen und Förderzentren haben außerdem die Möglichkeit, ihren Bedarf an Fördermitteln für bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von "raumakustischen Belastungen" (Lärmschutz) anzumelden. Für diesen Förderbereich stehen 7 Millionen Euro zur Verfügung (1. Anmeldefrist 31. Juli 2018, Förderquote 50%, zuwendungsfähige Ausgaben: mind. 2000,- € oder maximal 100.000,- €).
- Weiterhin können die Träger von Ersatzschulen Landesmittel von insgesamt 5,7 Millionen Euro abrufen.

3-stufiges Antragsverfahren

Da die Landesregierung beschlossen hat, dass einer Förderung von Schulbaumaßnahmen grundsätzlich eine Bestandsaufnahme "nach einheitlichen Kriterien" vorausgehen soll, haben die Träger - online - einen Bestandserfassungsbogen auszufüllen und der GMSH zu übermitteln.

Unter den bis 30. Juni 2018 fristgerecht eingereichten Maßnahmen werden die sanierungsbedürftigsten bis zum 30. September 2018 ausgewählt, welche dann eine Förderzusage erhalten, die sich an der Höhe ihrer Kostenschätzung im Rahmen der Bestandserfassung orientiert.

Für die Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030 ist also ein 3-stufiges Verfahren vorgesehen:

- Anmeldung der Bedarfe beim Bildungsministerium bis zum 30. Juli 2018 mit Hilfe standardisierter Bestandserfassungsbögen
- Erstellung einer Prioritätenliste durch das Bildungsministeriums bis zum 30. September 2018
- Antragstellung vom 01.10.2018 bis 30.09.2019.

Die Höhe der Gesamtkosten darf gegenüber der GMSH geschätzt werden und muss nicht zwingend von einem bauqualifizierten Mitarbeiter ausgefüllt werden. Die Kostenschätzung gibt aber für die spätere Maßnahme den Kostenrahmen vor. Dies ist bei der Schätzung bzw. bei älteren qualifizierten Kostenvoranschlägen im Rahmen der Bestandserfassung zu berücksichtigen.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Aus Sicht des SHGT ist es von großer Bedeutung, dass alle kommunalen Schulträger diese Bestandserfassungsbögen sorgfältig und umfassend bearbeiten, unabhängig von Interesse an Zuschüssen. Denn mit Hilfe dieser Bestandserfassung werden erstmals Umfang und Zustand der kommunalen Schulgebäude sowie der in den kommenden Jahren anstehende Investitionsbedarf ermittelt. Dass die Kommunen hierbei ein vollständiges Bild zusammentragen, ist von großer Bedeu-

tung für die Chance auf weitere Landeszuschüsse über die bisherigen 50 Mio. Euro hinaus in der Zukunft. Es könnte außerdem von großer Bedeutung für die Erfassung von kommunalen Finanzierungsbedarfen im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichsgesetzes sein. Außerdem ist von großer Bedeutung, dass sich die Investitionsbedarfe aller kommunalen Gruppen und kommunalen Ebenen in gleicher Weise bei dieser Bestandserfassung abbilden und nicht etwa einzelne Kommunalgruppen wegen unterschiedlicher Bearbeitung der Fragebögen über- untergewichtet erscheinen.

Der SHGT hat die Reduktion der von vom Land insgesamt für den Schulbau zur Verfügung gestellten Summe von 50 Mio. € auf nur noch 27,4 für die Schulbausanierung Mio. € kritisiert, da durch die umfangreiche Vorwegzweckbindung weniger Schulen saniert werden können.

Weitere Einzelheiten sind dem Richtlinien text im Amtsblatt zu entnehmen.

Als **Anlage** ist dem info - intern die schülerzahlbezogene Verteilung der Schulbausanierungsmittel in Höhe von 27,4 Mio. € auf die Kreise und kreisfreien Städte beigelegt, wie diese für die Erstellung der Prioritätenlisten durch das Ministerium vorgesehen ist.

Anlage

- Ende info - intern Nr. 84/18 -